

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung / Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Glasveredler / Glasveredlerin - Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Ausführen von Glasmalereien in verschiedenen Techniken
- Veredeln von Glas und Glaserzeugnissen mit chemischen und mechanischen Techniken
- Be- und Verarbeiten von Glas, Glaserzeugnissen und glasähnlichen Stoffen durch Sägen, Bohren, Schleifen und Polieren
- Herstellen von Kunstverglasungen und Glasverklebungen
- Verformen und Verschmelzen von Gläsern und glasähnlichen Werkstoffen
- Ein- und Ausbauen von Glasgestaltungen und Glaserzeugnissen
- Instandsetzen von Glasgestaltungen und Glaserzeugnissen
- Schützen und Restaurieren von Glasgestaltungen
- Anfertigen von Zeichnungen und Erstellen von Entwürfen
- Entwerfen und Gestalten von Ornamenten und Dekoren sowie Schriften und Monogrammen
- Anfertigen von komplexen Glasgestaltungen
- Nehmen von Aufmaßen und Erstellen von Arbeitsunterlagen
- Handhaben von Werkzeugen, Geräten und Maschinen
- Planen und Koordinieren der Arbeiten allein und im Team und kundenorientiertes Ausführen auf der Grundlage von technischen Unterlagen, Entwürfen und Arbeitsaufträgen
- Nutzen von Informations- und Kommunikationssystemen und Durchführen von Maßnahmen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz
- Kontrollieren, Beurteilen und Dokumentieren der Arbeiten und Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Hauptsächlich arbeiten Glasveredler/innen der Fachrichtung Glasmalerei und Kunstverglasung in Glaswerkstätten für Glasgestaltung, Kunstglasereien oder in Betrieben, die z.B. Glasschmucksteine oder Glasgehäuse von Lampen herstellen. Dies können sowohl handwerkliche als auch industrielle Betriebe sein. Darüber hinaus können sie in Fachbetrieben für die Restaurierung von Kunstverglasung beschäftigt sein.

### (\*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b> Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b> Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b> ISCED 3B	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b> 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> Glasveredlermeister/-in, Industriemeister/-in - Glas	<b>Internationale Abkommen</b> Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung über die Berufsausbildung zum Glasveredler/ zur Glasveredlerin vom 27.04.2004 (BGBl. I S. 661) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 25.03.2004), (BAnz. Nr 159a vom 25.08.2004)	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<b>Zusätzliche Informationen</b>  <b>Zugang:</b> Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre). <b>Ausbildungsdauer:</b> 3 Jahre. <b>Ausbildung im „Dualen System“:</b> Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die <b>Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:</b> Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.
<b>Weitere Informationen</b> finden Sie unter: <a href="http://www.berufenet.arbeitsagentur.de">www.berufenet.arbeitsagentur.de</a>
<b>Nationales Europass-Center</b> <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a>